

PERSONALKOSTENERSTATTUNG BEI DER DURCHFÜHRUNG VON MAßNAHMEN AUS ERSATZZAHLUNGEN

HINWEISE FÜR ANTRAGSTELLER

Haben Sie Fragen zum Antrag oder zu Fördermöglichkeiten der Stiftung?
Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Telefon: 06131-16 50 70
kontakt@snu.rlp.de

1. Direkte Personalkosten – Grundlagen

Im Rahmen von Maßnahmen aus Ersatzzahlungen sind direkte Personalkosten – also Kosten für direkt beim Zuwendungsempfänger beschäftigte Personen – erstattungsfähig, sofern diese für die Durchführung erforderlich und angemessen sind.

Erstattungsfähig sind die Arbeitnehmerbruttokosten sowie die Lohnnebenkosten, d. h. Kosten, die dem Arbeitgeber direkt innerhalb des Bewilligungszeitraums entstanden sind und mit dessen getätigten Gehalts-/Lohnzahlungen zusammenhängen.

Anrechenbare Kosten:

- Bruttogehälter (monatliches Grundgehalt),
- Arbeitgeberanteile am Sozialversicherungsbeitrag (z. B. Beiträge zur Arbeitslosen- und Pflegeversicherung, Beiträge zur gesetzlichen Renten-, Kranken- und Unfallversicherung),
- Durch Gesetz oder Tarifvertrag geregelten Gehaltsbestandteile und Leistungen, die aufgrund von Regelungen für alle Bediensteten des Zuwendungsempfängers und über einen längeren Zeitraum gewährt werden (z. B. Dreizehntes Monatsgehalt, Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld).

Nicht anrechenbare Kosten:

- Bonuszahlungen, Prämien, Tantiemen und ähnliche freiwillige Leistungen,
- Geldwerte Vorteile (z. B. Dienstwagen oder Dienstunterkunft),
- Leistungen, die durch Sozialkassen und Versicherungen getragen werden (insbesondere im Krankheitsfall), sofern diese Beträge dem Arbeitgeber erstattet werden,
- Rücklagen/Rückstellungen bzw. Pensions- und Beihilfeleistungen für Beamte und Beschäftigte des öffentlichen Dienstes,
- Personalkostenaufwand außerhalb des Bewilligungszeitraums (z. B. auch für vorbereitende Arbeiten zur Antragserstellung)
- Personalkosten oder Honorare für Personen des öffentlichen Dienstes, sofern deren Aktivitäten zu deren beruflicher Tätigkeit zählen oder während deren regulärer Arbeitszeit durchgeführt werden.

Sonderfall Personalkosten von Behörden, Kommunen und sonstigen öffentlichen Stellen

„[...] Personalkosten von Naturschutzbehörden und anderer an der Umsetzung der Maßnahmen beteiligter Behörden, Kommunen sowie sonstiger öffentlicher Stellen sind nur finanzierbar, sofern diese durch eigens und ausschließlich zu diesem Zwecke eingestelltes Personal erbracht werden [...]“ (s. Fachkriterien Nr. 4.1).

Die Stiftung kann somit im Rahmen einer Maßnahme aus Ersatzzahlungen kein vorhandenes Personal der Naturschutzverwaltung bzw. jeglicher öffentlichen Stellen finanzieren, sondern nur Personal, das zusätzlich für diesen Zweck eingestellt wird. Die Aufstockung einer bestehenden Personalstelle kann darunter subsumiert werden, wenn nachgewiesen wird, dass diese Zeit tatsächlich eigens und ausschließlich diesem Zweck dient und nicht mit einer Kürzung von Stellenanteilen innerhalb der jeweiligen Fachabteilung einhergeht.

Sämtliche Aufstockungen bzw. Neueinstellungen für den genannten Zweck, welche vor der Bewilligung einer Maßnahme bzw. ohne Vorliegen eines vorzeitigen Vorhabenbeginns geschaffen werden,

werden auf eigenes Risiko durchgeführt. Ein Anspruch auf Bewilligung bzw. Erstattung besteht – wie bei allen Maßnahmenbestandteilen in solchen Fällen – nicht.

2. Direkte Personalkosten – Beantragung und Abrechnung

Generell gibt es zwei Varianten zur Be- und Abrechnung von Personalkosten:

- Über Projektstellenanteile
- Über Einzelstunden

Zur Kalkulation der Personalkosten im Rahmen eines Antrags ist die Vorlage der Stiftung zu nutzen. Bei Bedarf stellen wir diese gerne zur Verfügung.

Der erforderliche Personalaufwand ist in Bezug auf den Gesamtprojektumfang angemessen und plausibel zu kalkulieren. Hierfür empfiehlt es sich für die einzelnen Arbeitspakete des Projekts separate Stundenplanungen vorzunehmen. Auf Basis dieser Projektstundenplanungen kann nachfolgend ggf. ein Projektstellenanteil errechnet werden.

Bei der Beantragung der Personalkosten sind der Beschäftigungsvertrag bzw. Nachweise zur Vergütung gemäß Kalkulation vorzulegen. Bei der Abrechnung sind aufgeschlüsselte Lohnnachweise, aus denen Sozialabgaben und sonstige Zahlungen eindeutig ersichtlich sind, vorzulegen. Die Abrechnung von Personalkosten mittels Stundenlohn setzt voraus, dass die tatsächlich erbrachten produktiven Projektstunden durch ordnungsgemäße Stundenzettel und/oder Zeitrachweise für das Projekt belegt werden. Alle im Rahmen der Projektabwicklung anfallenden Positionen müssen nachweisbar und belegbar sein.

Bei Änderungen der Beschäftigungssituation mit Auswirkung auf die Projektstelle (z. B. Gehaltsänderungen etc.) ist in jedem Fall die Stiftung zu informieren.

3. Indirekte Personalkosten

Gegenüber der Erstattung von direkten Personalkosten für Maßnahmen aus Ersatzzahlungen stehen alle Leistungen zur Projektdurchführung und -begleitung, die durch den Zuwendungsempfänger ausgeschrieben werden (Dienst- bzw. Fremdleistungen). Diese sind im Kostenplan in den entsprechenden Kostengruppen gesondert aufzuführen.

4. Weitere erstattungsfähige Kosten im Rahmen von Personaleinsatz

- Fahrtkosten à 25 ct/km
- Aufwandsentschädigung für Ehrenamtliche: 10 €/Person/Tag (+ ggf. Verpflegungskosten)
- Verwaltungskostenpauschale von bis zu 5 % der Summe der Dienstleistungs-/Sach- und Personalkosten (K2 – K4 mit K1.3).

Die Stiftung ist bereit, den Kosten der von ihr geförderten Projekte einen pauschalen Betrag zuzurechnen, der zur Deckung allgemeiner Verwaltungskosten beiträgt. Auf den Nachweis dieser Verwaltungskosten verzichtet die Stiftung in der Regel, behält sich jedoch die Prüfung der Berechtigung einer Verwaltungskostenpauschale in jedem Einzelfalle vor.

Mit der Verwaltungskostenpauschale sollen folgende, explizit dem Projekt zurechenbare, Kosten abgegolten werden:

- Kosten der übergeordneten Leitung, Steuerung und Kontrolle
- Kosten für die allg. Organisationsbuchhaltung und die jährliche Rechenschaftslegung
- Kosten für Kommunikation (Telefon, E-Mail, Internet, Briefkorrespondenz, Porto)
- Kosten für Büroausstattung und Büromaterial (in Bezug auf Verbrauchsgüter)
- Arbeitgeberkosten aus Berufsgenossenschaftsbeiträgen und Personalkostenumlagen
- Raumkosten

- ➔ Pauschale nur ansetzbar, wenn gleichzeitig Personalkosten beantragt werden.
- ➔ Werden in der Kostenplanung ihrer Natur nach übergeordnete Verwaltungskosten explizit geltend gemacht und nachgewiesen, so führt dies in der Regel zu einer geringeren Verwaltungskostenpauschale.